

Das Ende der praktischen Obskurität

Anwaltliches Berufsrecht und der Einsatz von KI

Michael Jessen-Lieberum

DOMBERT Rechtsanwälte Part mbB, Potsdam

Herbstakademie 2026

Gliederung

- 1. PROBLEMAUFRISS**
- 2. PRAKTISCHE OBSKURITÄT**
- 3. DAS ENDE DER PRAKTISCHEN OBSKURITÄT**
- 4. ZUM ANWALTlichen BERUFSRECHT**
- 5. FAZIT**

1. PROBLEMAUFRISS

Ausgangslage

- Rund 90 % der befragten Berufsträger nutzen mindestens ein KI-Tool im Arbeitsalltag
 - *Future Ready Lawyer 2026 (Wolters Kluwer, März 2026)*
- Typische Einsatzfelder:
 - Dokumentenanalyse
 - Recherche
 - Satzentswürfe
 - andere Routineaufgaben
- Auch Notariat, Justiz und Verwaltung setzen auf LLMs und generative KI

Ausgangslage

Klar ist: erhebliche Effizienz- und Produktivitätsgewinne

Klar ist auch: neue Datenschutz- und Haftungsfragen
neue Fragen des jeweiligen Berufsrechts

...und eine große Auswahl an Angeboten:

„Entfernen Sie einfach die Namen Ihrer Mandanten, bevor Sie Unterlagen bei uns hochladen.“

Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen

- Gerichte müssen veröffentlichungswürdige Entscheidungen publizieren...
- ...veröffentlicht werden allerdings nur rund 4 %
- Vor Veröffentlichung werden Namen, Anschriften und weitere Daten anonymisiert
 - Inzwischen auch KI-gestützt: „ALeKS“ (Bayern), „Jano“ (Hessen, Baden-Württemberg)
 - Dennoch manuelle Nachkontrolle, weil indirekte Identifizierung über Berufe, Orte oder Auszeichnungen möglich bleibt

Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen

**Vollständige Anonymität ist rechtlich jedoch
nicht (immer) erforderlich**

Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen

- Die Veröffentlichung von Entscheidungen ist öffentliche Aufgabe der Rechtsprechung – *BVerwG, Urt. v. 26.02.1997 – 6 C 3/96 = NJW 1997, 2694 f.*
 - ...denn: Urteile konkretisieren Gesetze und bilden das Recht fort, ihre Publizität ist mit der Verkündung von Rechtsnormen vergleichbar
- Gegenläufiges Interesse: Persönlichkeitsrechte und Datenschutz der Verfahrensbeteiligten
- Auflösung im Wege der Abwägung: öffentliches Informationsinteresse vs. Persönlichkeitsschutz

→ Je höher das öffentliche Interesse, desto geringer die Anforderungen an die Obskurität der Beteiligten

BGH:

BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 143/19 –, BGHZ 233, 193-215 ^

Gericht: BGH 1. Zivilsenat Entscheidungsname: Knuspermüsli II Entscheidungsdatum: 07.04.2022 Rechtskraft: ja Aktenzeichen: I ZR 143/19 ECLI: ECLI:DE:BGH:2022:070422UIZR143.19.0 Dokumenttyp: Urteil	Quelle: juris Normen: § 3a UWG, § 5a Abs 2 S 1 UWG, § 5a Abs 4 UWG, EUV 1169/2011 Art 31 Abs 3 UAbs 2, EUV 1169/2011 Art 33 Abs 2 UAbs 2 Zitiervorschlag: BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 143/19 –, BGHZ 233, 193-215
--	--

KURZTEXT

LANGTEXT

Auswertung

Wettbewerbsverstoß: Beurteilung der Unlauterkeit in Fällen der Verletzung einer Informationspflicht in Bezug auf kommerzielle Kommunikation; Voraussetzung der Gewährung einer Aufbrauchfrist – Knuspermüsli II

Leitsatz

Knuspermüsli II

- In Fällen der Verletzung einer Informationspflicht in Bezug auf kommerzielle Kommunikation ist die Unlauterkeit allein nach [§ 5a Abs. 2 und 4 UWG](#) und nicht nach [§ 3a UWG](#) zu beurteilen (Aufgabe von [BGH, Urteil vom 31. Oktober 2013 – I ZR 139/12, GRUR 2014, 576 Rn. 15 = WRP 2014, 689](#) - 2 Flaschen GRATIS und Abgrenzung zu [BGH, Beschluss vom 10. Februar 2022 – I ZR 38/21, GRUR 2022, 500 \[juris Rn. 60 bis 66\] = WRP 2022, 452](#) - Zufriedenheitsgarantie).(Rn.16)
- Die Gewährung einer Aufbrauchfrist setzt voraus, dass dem Schuldner eines Unterlassungsanspruchs durch ein sofort mit der Zustellung des Titels uneingeschränkt zu beachtendes Verbot unverhältnismäßige Nachteile entstehen und die Belange sowohl des Gläubigers als auch der Allgemeinheit durch eine befristete Fortsetzung des Wettbewerbsverstoßes nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. In der danach erforderlichen Interessenabwägung kann sich zu Lasten des Schuldners auswirken, dass er sich aufgrund einer Verurteilung in den Vorinstanzen oder aufgrund des Verlaufs des Revisionsverfahrens, etwa wegen einer vom Senat veranlassten Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union, auf einen für ihn ungünstigen Ausgang des Revisionsverfahrens einstellen konnte und musste (Fortführung von [BGH, Urteil vom 16. November 1973 – I ZR 98/72, GRUR 1974, 474, 476 \[juris Rn. 23\] = WRP 1974, 85](#) - Großhandelshaus; Urteil vom 24. September 2013 - [I ZR 89/12, GRUR 2013, 1254 Rn. 44 = WRP 2013, 1596](#) - Matratzen Factory Outlet und Urteil vom 10. Mai 2016 - [X ZR 114/13, GRUR 2016, 1031 Rn. 42](#) - Wärmetauscher).(Rn.58)

BGH:

- 3 Nach erfolgloser Abmahnung hat der Kläger beantragt, die Beklagte unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen für Vitalis Müsli wie in der [nachstehend wiedergegebenen] Anlage K 2 abgebildet mit Nährwertinformationen pro Portion zu werben bzw. werben zu lassen, ohne zusätzlich den Brennwert bezogen auf 100 Gramm des Produkts zum Zeitpunkt des Verkaufs, das heißt des nicht zubereiteten Produkts, anzugeben.



- 5 Das Landgericht hat der Klage stattgegeben ([LG Bielefeld, LMuR 2018, 247 = LRE 76, 445](#)). Die Berufung der Beklagten hat zur Abweisung der Klage geführt ([OLG Hamm, LMuR 2019, 222 = LRE 78, 257](#)). Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision, hilfsweise, ihr eine Aufbrauchsfrist zu gewähren, nach der sie bereits produzierte Packungen mit der angegriffenen Kennzeichnung, die sie bis zum 30. Juni 2022 an den Einzelhandel vertreibt, nicht zurückrufen muss.

2. PRAKTISCHE OBSKURITÄT

Was ist praktische Obskürität?

- Angelehnt an den Begriff „*Security by Obscurity*“

Praktische Obskürität = ökonomischer Geheimnisschutz

- Der Schutz vor einer Enttarnung entsteht nicht, weil eine Identifizierung faktisch unmöglich ist...
- ...sondern, weil sie zu aufwendig oder unwirtschaftlich wäre

Was hat das mit Anwälten zu tun?

- Die Hoffnung scheint zu sein:

„Was anonym ist, kann keine Verschwiegenheitspflicht verletzen“

Entfernt werden deshalb: Name, Anschrift, Geburtsdatum...

Um aber vernünftig arbeiten zu können, bleiben:

Branche, wirtschaftliche Kennzahlen, Sachverhaltschronologie,
Schreibstil des Mandanten,...



Doch was ist tatsächlich anonym?

Beispiel eines „anonymisierten“ Mandanten

Unternehmensdaten:

autarkes, auf den Erwerb und die Verwahrung eines spezifischen Gutes spezialisiertes Individuum; die Geschäftstätigkeit konzentriert sich auf die Sicherung von Vermögenswerten, die als „Mein Schatz“ definiert sind

Branchenwirtschaftliche Kennzahlen:

ökonomische Bilanz durch extreme Fokussierung auf ein einzelnes Asset gekennzeichnet (hohes Klumpenrisiko); Investitionsrendite rein emotionaler Natur, Opportunitätskosten sehr hoch (soziale Isolation, physischer und psychischer Verfall)

Stilistik d. Mdt.:

Verlust der inneren Einheit als (Rechts-)Subjekt; Verwendung einer „Wir“-Form aufgrund psychopathologischer Dissoziation

Beispiel eines „anonymisierten“ Mandanten



Beispiel eines de-anonymisierten Mandanten



Gemini

3. DAS ENDE DER PRAKTISCHEN OBSKURITÄT

Die Rechnung geht nicht (mehr) auf!

Bisher:

Enttarnung = manuelle Forensik, strukturierte Daten, Spezialsoftware
→ teuer

Heute läuft die Enttarnung im handelsüblichen Sprachmodell, denn es kann...

- Merkmale aus unstrukturiertem Text extrahieren, einschließlich Schreibstil und vermeintlich Nebensächliches,
- Diese Informationen semantisch einbetten und mit Datenbeständen abgleichen und
- Kandidaten eingrenzen und automatisiert verifizieren, insbesondere agentisch und mit eigener Websuche

Kosten je enttarnter Person: ca. 1–4 US-Dollar

Lermen/Paleka et al., USENIX Security 2026

Aktuelle Forschung (Auswahl)

„Large-scale online deanonymization with LLMs“

- Lermen/Paleka et al. (ETH Zürich / Anthropic), USENIX Security 2026

- Automatisierter Abgleich Hacker-News-Profiles gegen 89.000 LinkedIn-Profiles: ein Drittel korrekt zugeordnet

„From Weak Cues to Real Identities“

- Ko/Jeong et al. (Virginia Tech), preprint 2026

- Re-Identifizierung als Nebenprodukt harmloser Analyseaufgaben (Claude 4.5)

„Rat-Bench“

- Krčo/Yao et al. (Imperial College London), preprint 2026

- Kein getestetes Anonymisierungstool verhindert Re-Identifizierung (auch KI-basierte nicht), ohne dass Daten nahezu unbrauchbar werden

Siehe ebenso:

„A false sense of privacy“ - Xin et al. (University Washington, NVIDIA, Stanford), SaTML 2026

„Agentic LLMs as Powerful Deanonymizers“ – Li, 2026 (Northeastern University Boston), 2026

4. ZUM ANWALTlichen BERUFSRECHT

§ 43a Abs. 2 BRAO

...regelt die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht:

„Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. (...)“

- Umfasst alles, was dem Anwalt bei der Berufsausübung bekannt wird
- gilt zeitlich unbeschränkt (§ 2 Abs. 1 S. 2 BORA), also ab Mandatsanbahnung, selbst bei abgelehntem Mandat
- Mandant ist alleiniger „Geheimnisherr“

→ Pflichtverletzung, wenn ohne oder gegen den Willen des Mandanten Informationen **offenbart** werden

§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB

...steht eigenständig neben dem Berufsrecht:

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als [...] Rechtsanwalt [...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

- **Objektiver Tatbestand:** fremdes Geheimnis offenbaren
 - = schon das Eröffnen einer realisierbaren **Kenntnisnahmemöglichkeit**
- **Subjektiver Tatbestand:** bedingter Vorsatz genügt
 - Speicherung, Review oder Training durch Dritte/LLM *für möglich halten* reicht
 - kein technisches Tiefenverständnis nötig!

§ 43e BRAO

...öffnet die Verschwiegenheit für externe Dienstleister, auch für KI-Anbieter:

„Der Rechtsanwalt darf Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 43a Absatz 2 Satz 1 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Dienstleister ist eine andere Person oder Stelle, die vom Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird. [...]“ (Abs. 1)

- **Voraussetzungen:**
 - sorgfältige Auswahl (Abs. 2 S. 1)
 - Verschwiegenheitsverpflichtung in Textform (Abs. 3 S. 1)
 - Hinweis auf Strafbarkeit (Abs. 3 S. 2)
 - Erstreckung auf Subunternehmer (Abs. 4)
- **Grenze:** „soweit erforderlich“ („need-to-know-Prinzip“) → etwa: kein Training mit Mandatsdaten

§ 203 Abs. 3 StGB

...löst das strafrechtliche Problem beim Einsatz Dritter

„Kein Offenbaren [...] liegt vor, wenn [Rechtsanwälte] Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen [...] zugänglich machen.

Die [Rechtsanwälte] dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit [...] erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der [Rechtsanwälte] mitwirken.“

- **Voraussetzungen Abs. 3 S. 1:** Tatbestandsausschluss („kein Offenbaren“), wenn Kanzleimitarbeiter Kenntnis erlangen
- **Voraussetzungen Abs. 3 S. 2:** Rechtfertigung („erlaubt“), wenn sonstige Personen mitwirken und Kenntnis dabei erforderlich ist → mehrstufig möglich
- **Grenze des § 203 Abs. 4 StGB:**
 - Strafbar, wenn Mitwirkende nicht zur Geheimhaltung verpflichtet wurden und
 - Erstreckung der Strafbarkeit auf Mitwirkende

§ 43e BRAO ≠ § 203 StGB!

- Rechtsanwaltskammer ≠ Staatsanwaltschaft
- § 43e BRAO verlangt mehr, insbesondere ausdrücklich Textform und sorgfältige Auswahl
- **aber:** allein aufgrund der Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB sollte auch hier Textform gewählt werden
- **Klar ist:**
 - Consumer-Abos (ChatGPT Plus, Claude Pro, Gemini Pro) liefern weder die Strafbarkeitserstreckung noch eine § 43e-konforme Vereinbarung
 - für Einzelanwälte auch praktisch kaum verhandelbar
 - Vereinbarungen in AGB o.ä. genügen nicht!

5. FAZIT

Fazit

- Ökonomischer Geheimnisschutz geht nicht (mehr) auf,...
- ...denn Schwärzen direkter Identifikatoren schützt nicht zuverlässig vor De-anonymisierung,...
- ...weshalb Berufs- und Strafrechtsverstöße beim naiven KI-Einsatz drohen.
- Zulässig bleibt der Einsatz cloudbasierter LLMs nur mit
 - Vereinbarung nach § 43e BRAO (+ § 203 StGB) mit dem Anbieter und/oder
 - wirksamer Einwilligung des Mandanten

→ Der Geheimnisschutz muss vom – technisch nicht leistbaren – Anonymisieren in die vorgelagerte rechtsgeschäftliche Absicherung verlagert werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Michael Jessen-Lieberum

Rechtsanwalt · DOMBERT Rechtsanwälte Part mbB, Potsdam

michael.jessen-lieberum@dombert.de

www.dombert.de